

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DRK-Kinderwelt,

sehr geehrte Eltern,

wir möchten die uns anvertrauten Kinder in unseren DRK-KiTa's fürsorglich betreuen, bilden und erziehen. Wenn ein Kind Anzeichen einer Krankheit zeigt, stellt sich für unsere Mitarbeitenden und die Eltern immer die Frage, ob und wann es wieder die KiTa besuchen darf. Hat es eine ansteckende Krankheit, können sich andere Kinder und auch die Mitarbeitenden infizieren.

Mit dieser FAQ „Umgang mit kranken Kindern“ geben wir Antworten. Sollten sich dennoch weitere Fragen ergeben, sprechen Sie uns gerne an.

Wir wünschen den erkrankten Kindern eine schnelle Genesung und allen am Leben unserer DRK-KiTa's Beteiligten eine gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

für die Geschäftsleitung und die KiTa-Fachberatung

Ingo Ochtrup



Geschäftsführer

FAQ „Umgang mit kranken Kindern“ als Hausordnung

Diese Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen soll den Mitarbeitenden in den DRK-KiTa's und den Eltern der Kinder Klarheit darüber verschaffen, in welchen Fällen ein erkranktes Kind nicht in der KiTa betreut werden darf.

Diese Liste gilt als Hausordnung und ist damit rechtsverbindlich.

1. Welchen Zweck hat diese Hausordnung?

Diese Hausordnung dient der Genesung des erkrankten Kindes bei familiärer Fürsorge und in häuslicher Ruhe, dem Schutz der anderen Kinder und deren Eltern vor Ansteckung sowie dem Schutz der KiTa-Mitarbeitenden vor Ansteckung und Arbeitsunfähigkeit und somit der Aufrechterhaltung des KiTa-Betriebes.

2. Um welche Krankheiten geht es?

Es geht um ansteckende Krankheiten. Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten einige der ansteckenden Krankheiten als so schwerwiegend, dass sie

meldepflichtig sind. Zu den schwerwiegenden Krankheiten zählen beispielsweise Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Mumps, Röteln oder Scharlach (§ 34 Absatz 1 bis 3 IfSG).

Von den ansteckenden Krankheiten sind diagnostizierte oder im Einzelfall bei Eltern und in der KiTa bekannte, nicht-infektiöse chronische Erkrankungen des Kindes abzugrenzen wie beispielsweise Asthma, Allergien, Heuschnupfen oder Neurodermitis. Diese Kinder sind, wenn sie keine anderen oder neuen Symptome haben, in die Betreuung aufzunehmen.

3. **Was sind die Symptome einer ansteckenden Krankheit?**

Symptome einer ansteckenden Krankheit beim Kind sind:

- schlechter Allgemeinzustand, starke Müdigkeit,
- Schmerzen (z.B. Hals-, Muskel- oder Gliederschmerzen),
- Fieber in den letzten 48 Stunden,
- Durchfall in den letzten 48 Stunden,
- Übelkeit/ Erbrechen in den letzten 48 Stunden,
- erschöpfender Husten,
- Hautausschlag an den Händen UND Bläschen im Mund
- Entzündung im Augenbereich (Bindehautentzündung).

Zudem ist eine Verlausung wie eine ansteckende Krankheit zu betrachten.

4. **Was ist die Folge für den KiTa-Betrieb, wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet?**

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die KiTa nicht besuchen und nicht an Veranstaltungen der KiTa teilnehmen. Die Kinder sollen sich zu Hause auskurieren und gegebenenfalls einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt vorgestellt werden.

Die Kinder werden daher nicht in die KiTa eingelassen und dort nicht betreut. Treten die Symptome in der KiTa auf, ist das Kind von seinen Eltern abzuholen.

Das Kind wird frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder zur Betreuung in der KiTa zugelassen.

6. **Welche besonderen Folgen hat eine schwerwiegende Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)?**

Neben dem Verbot, die KiTa zu besuchen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen, hat eine schwerwiegende Krankheit nach dem IfSG besondere Folgen:

- Die Eltern oder die sonstigen Personensorgeberechtigten müssen die schwerwiegende Krankheit des Kindes der KiTa melden.
- Die KiTa-Leitung muss das Gesundheitsamt über die schwerwiegende Krankheit des Kindes benachrichtigen. Das Gesundheitsamt kann notwendige Schutzmaßnahmen anordnen oder vornehmen.
- Eine Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der KiTa oder zur Teilnahme an deren Veranstaltung ist im Regelfall nur möglich, wenn das Gesundheitsamt oder ein ärztliches Attest dies erlauben. Die Empfehlungen des Robert Koch Instituts für die Wiederezulassung sind abrufbar unter

[RKI - RKI-Ratgeber - Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz](#)

7. Wer entscheidet darüber, ob ein Kind Symptome einer ansteckenden Krankheit hat und in der KiTa nicht betreut werden darf?

Die Entscheidung darüber, ob ein Kind symptomatisch ist und deshalb nicht (weiter) in der KiTa betreut werden oder nicht an Veranstaltungen der KiTa teilnehmen darf, trifft die KiTa-Leitung oder der von der KiTa-Leitung mit dieser Entscheidung beauftragte Mitarbeitende. Die Entscheidung treffen nicht die Eltern oder die/ der das Kind behandelnde Ärztin/ Arzt.

8. Wer entscheidet darüber, ob ein Kind wieder zum Besuch der KiTa oder deren Veranstaltungen zugelassen wird?

Diese Entscheidung trifft die KiTa-Leitung oder der von der KiTa-Leitung mit dieser Entscheidung beauftragte Mitarbeitende. Das Kind ist wieder zum Besuch der KiTa oder deren Veranstaltungen zuzulassen, wenn ein ärztliches Attest dies erlaubt (Gesundheitszeugnis).

9. Warum darf die KiTa-Leitung die Entscheidungen nach Nr. 7 und 8 treffen?

Die Befugnis der KiTa-Leitung, über ein Besuchsverbot oder die Wiederezulassung eines erkrankten Kindes zu entscheiden, ergibt sich aus dieser Hausordnung. Die Hausordnung findet ihre Rechtsgrundlage in dem Betreuungsvertrag des KiTa-Trägers mit den Eltern des Kindes, dort in den Regelungen des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und der Anlage 2 Abschnitt 12 und der Anlage 8. Der Betreuungsvertrag beruht inhaltlich seinerseits auf den Regelungen des § 32 Absatz 2 KiBiz NRW und § 34 IfSG. Weitere Hinweise enthalten die „Informationen für Eltern des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, Stand: 28.07.2020“.

10. **Welche Folgen drohen, wenn Eltern die Gesundheit eines erkrankten Kindes vortäuschen?**

Hat ein Kind eine ansteckende Krankheit und täuschen dessen Eltern die Gesundheit des Kindes vor, um ein Besuchsverbot des Kindes in der KiTa zu vermeiden, so gefährden sie die Gesundheit ihres eigenen Kindes, der übrigen Kinder sowie der in der KiTa beschäftigten Personen. Eine solche Gesundheitsgefährdung ist ein wichtiger Grund zur Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß dessen § 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a). Eine Vortäuschung der Gesundheit eines kranken Kindes liegt insbesondere dann vor, wenn die Symptome einer ansteckenden Krankheit durch die Gabe von Medikamenten unterdrückt werden.

Zudem drohen den Eltern eines Kindes, das an einer schwerwiegenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist, Bußgelder oder Strafen, wenn sie die schwerwiegende Krankheit nicht der KiTa-Leitung melden.